

Festlegungen zur Umsetzung der Stufe 2 der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket im Freistaat Bayern (2026)

Unter enger Einbeziehung von Experten der Verkehrsverbünde, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Verkehrsunternehmen und Kommunen wurde ein Vorgehen zur Umsetzung der Stufe 2 des Leipziger Modells der Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets in Bayern erarbeitet. Dieses Vorgehen gilt für die Stufe 2 des Leipziger Modells im Jahr 2026 und ist keine Vorfestlegung für die künftige Gestaltung der Einnahmenaufteilung beim Deutschlandticket.

A. Grundsätzliches

Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets als bundesweit gültiges Tarifprodukt für den Nahverkehr durch die Verkehrsunternehmen beziehungsweise erlösverantwortlichen Aufgabenträger verpflichtet die Allgemeinverfügung alle Tarifgeber beziehungsweise Unternehmen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung auf die Anwendung eines gemeinsamen Aufteilungsverfahrens für das Deutschlandticket.

Das anzuwendende Aufteilungsverfahren umfasst alle Einnahmen aus dem Deutschlandticket sowie alle Einnahmen aus den bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des Deutschlandtickets (unter anderem Jobticket und Semesterticket). Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des Deutschlandtickets. Das Bayerische Ermäßigungsticket ist bei der Einnahmenaufteilung wie ein reguläres Deutschlandticket zu behandeln.

Für eine bundesweit funktionierende Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets ist es wesentlich, dass bundesweit sämtliche vom Deutschlandticket betroffenen Verkehre und Kundenvertragspartner beim Vertrieb des Deutschlandtickets an der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket teilnehmen. Grundlage hierfür stellt insbesondere der bundesweite „Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“, in der Fassung des „Änderungsvertrages zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ (bEAV – veröffentlicht unter <https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) dar.

1. Zeitpunkt der Umsetzung

Die Einnahmenaufteilung entsprechend des bEAV und dieser Anlage gilt für das Jahr 2026.

2. Umsatzsteuer

Die Einnahmenaufteilung erfolgt mit den Bruttofahrgelderlösen. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung erfolgt nach der Einnahmenaufteilung durch das Unternehmen, dem die Erlöse aus der Einnahmenaufteilung zugeschrieben werden.

3. Vertriebsregelung

Für Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen

Rabattierungen angewendet wurden. Einnahmen aus dem im bEAV festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz (Anlage zu § 4 Abs. 4 bEAV) für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets sind von den oben genannten Fahrgeldeinnahmen abzuziehen und gehen nicht in die Einnahmenaufteilung nach dieser Anlage ein. Hiervon unberührt sind Regelungen zur Vertriebsvergütung innerhalb der Tariforganisation.

4. Teilnehmende an der Einnahmenaufteilung und dem bundesweiten Zahlungsausgleich

Teilnehmende an der Einnahmenaufteilung sollen vor allem Tariforganisationen sein. Dies sind im Regelfall die Stellen, die in den Verkehrsverbünden und Verkehrsgemeinschaften durch (verbund-)interne Regelungen mit der Umsetzung des Tarifs beauftragt sind und die die Einnahmenaufteilung im jeweiligen Verbund beziehungsweise der Tarifgemeinschaft vollziehen. Dies trifft im Regelfall insbesondere auf Verbundgesellschaften zu. Tariforganisation kann auch ein Unternehmen mit Haustarif sein. Die am bEAV teilnehmenden Akteure müssen abstimmen, welche Stelle(n) beziehungsweise Verkehrsunternehmen für die jeweiligen Akteure am bundesweiten Zahlungsausgleich teilnehmen und wie die Zahlungen für den bundesweiten Ausgleich in die jeweilige Einnahmenaufteilung einfließen. Durch eine Zusammenarbeit können die Anzahl der Teilnehmenden an dem bundesweiten Ausgleich reduziert und die Verteilung der Einnahmen passgenauer für die Bedürfnisse vor Ort gestaltet werden. Insbesondere Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen in Verbunderweiterungsgebieten beziehungsweise Gebieten für Verbundneugründungen sollten zur Umsetzung der Stufe 2 bereits jetzt mit dem zukünftigen Verbund zusammenarbeiten beziehungsweise Einnahmenaufteilungsregelungen innerhalb der Gruppe der Verbundneugründung beschließen und umsetzen.

5. Balanceschublade und PLZ-Ausland

Alle auf die Akteure in Bayern zu verteilenden Einnahmen aus dem Deutschlandticket werden in einem einheitlichen System verteilt. Eine eigene Verteilung für die auf Bayern entfallenden Einnahmen aus der Balanceschublade ohne zugeordnete Postleitzahlen (PLZ) oder mit PLZ aus dem Ausland erfolgt nicht.

Die Verteilung der auf Bayern entfallenden Einnahmen ohne Bayerische PLZ wird anhand der, aus der Verteilung der Einnahmen mit Bayerischen PLZ resultierenden, Schüsseln vorgenommen. Somit erfolgt die Verteilung der Einnahmen ohne Bayerische PLZ im gleichen Verhältnis wie die Verteilung der Einnahmen mit Bayerischer PLZ. Gleiches gilt für Restbeträge wie Rundungsdifferenzen oder Einnahmen mit Bayerischer PLZ, die noch nicht in den Stammdaten angelegt sind (zum Beispiel unterjährig aufkommende Postfächer).

B. Konkrete Umsetzung

Die Einnahmenaufteilung wird wie folgt umgesetzt. Alle Änderungen auf landesweiter Ebene im Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025 sind als strukturelle Veränderungen einzuordnen und lösen damit gleichzeitig eine Korrektur der Verteilung der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket nach Nr. 5.4.2 Satz 1 der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem

Deutschlandticket im Kalenderjahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 6. November 2025 in der “Als-ob-Berechnung“ für den Ausgleich 2026 aus:

6. Technische und organisatorische Umsetzung

Die Abrechnungsstellen müssen sich zur Umsetzung der Einnahmenaufteilung im entsprechenden Unterportal des DTBY-Portals registrieren und bis spätestens zum 30. November 2025 erfassen, welche Zahlungsausgleichsstellen (ZaSten) – einschließlich der Zahlenstelleninformationen – am bundesweiten Zahlungsausgleich 2026 teilnehmen. Die weiteren erforderlichen Informationen sind bis spätestens zum 31. Dezember 2025 einzupflegen beziehungsweise zu aktualisieren. Hierzu gehören unter anderem der Anteil je ZaSt am bundesweiten Zahlungsausgleich, Angaben, ob der verbundinterne Schienenpersonennahverkehr in die Verbund-Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket integriert ist, Zuordnung zu den von den Verkehren in dem Tarif abgedeckten Postleitzahlen (auch anteilig möglich) sowie Verteilschlüssel bei überlappenden Postleitzahlen. Die erfassten Daten müssen von den betroffenen Stellen (ZaSten und Abrechnungsstellen) entsprechend bestätigt werden.

7. Rechtliche Umsetzung

Die durch die Allgemeinverfügung zur Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichteten Verkehrsunternehmen sind zur Teilnahme an der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket verpflichtet. Diese Pflicht zur Teilnahme an der bundesweiten Einnahmenaufteilung umfasst auch den Abschluss eventuell notwendiger Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung der Einnahmenaufteilung, insbesondere mit der D-TIX GmbH & Co. KG (D-TIX) und den an der Einnahmenaufteilung Teilnehmenden. Die Teilnahme an der bundesweiten Einnahmenaufteilung kann anstatt durch das Verkehrsunternehmen selbst auch durch von ihm oder anderweitig rechtmäßig bestimmte Tariforganisationen erfolgen, soweit dieses Vorgehen den Vorgaben der bundesweiten Vereinbarung entspricht und dort zugelassen ist (zum Beispiel Übertragung auf einen Verkehrs- und Tarifverbund). Die Teilnahme an dem bundesweiten Zahlungsausgleich erfolgt durch das Verkehrsunternehmen selbst oder eine oder mehrere ZaSten in den Tariforganisationen. Die Vorgaben des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) sind hierbei einzuhalten. Die bundesweite rechtliche Vereinbarung beinhaltet insbesondere die konkreten Zahlungsfristen und Vorgaben zur Umsetzung des bundesweiten Zahlungsausgleichs.

8. Verteilungsparameter

Die Verteilungsparameter der Einnahmenaufteilung ergeben sich wie folgt:

a) DTV-Anteil (Überregionaler SPNV / DTV)

Der überregionale SPNV / SPNV im Deutschlandtarif (DTV-Anteil) erhält einen Anteil von jedem Deutschlandticket, das Bayern in der bundesweiten Einnahmenaufteilung zugeschrieben wird.

Der DTV-Anteil ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Verkehre im DTV an den durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen (Solleinnahmen 2025) im Verhältnis zu den in Gesamtbayern durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen. Hierzu werden von den Gesamtsolleinnahmen 2025 in Bayern, sowie den Solleinnahmen im DTV 2025 (korrigiert um die Solleinnahmen der Verbundraumerweiterungsgebiete 2026) jeweils die

entsprechenden Fahrgeldeinnahmen ohne Deutschlandticket 2025 „Restsortiment“ (korrigiert um prognostizierte Einnahmen des Restsortiments der Verbundraumerweiterungsgebiete 2026) subtrahiert und ins Verhältnis gesetzt.

Eine erläuternde Berechnung mit fiktiven Werten befindet sich in Anhang 1.

Die für die Berechnung erforderlichen Daten werden aus den vorläufigen und auf Prognosen basierenden Anträgen der Verkehrsunternehmen zum Ausgleich 2025 im DTBY-Portal zum Stichtag 2. Dezember 2025 generiert. Der DTV-Anteil wird einmalig für das gesamte Jahr 2026 ermittelt, monatlich auf die Deutschlandticket-Einnahmen angewandt (vergleiche 8.b und 8.c)

b) Schülerinnen und Schüler mit Deutschlandticket mit Beförderungsanspruch im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges

Da der Erwerb des Deutschlandtickets durch die öffentliche Hand für die Nutzung des regelmäßigen Schulweges erfolgt, werden die Einnahmen aus diesen von den Schulaufwandsträgern vor Ort erworbenen Deutschlandtickets mit einem Anteil von 90 Prozent an den Einnahmen der örtlichen Tariforganisation zugewiesen. 10 Prozent dieser Einnahmen erhalten die Unternehmen im DTV für den überregionalen Anteil und die Schülerbeförderung im SPNV. Der Anteil kommt als bayernweiter Durchschnitt einheitlich für alle Deutschlandtickets von Schülerinnen und Schülern mit Beförderungsanspruch im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges zum Tragen.

Um dies umzusetzen, wurden bis zum 15. Oktober 2025 über die Schulwegkostenträger die von diesen erworbenen Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch bei der Kostenfreiheit des Schulweges für den Monat September beziehungsweise Oktober 2025 geordnet nach PLZ erhoben. Spätere Korrekturmeldungen und Nachmeldungen durch die Schulwegkostenträger gegenüber dem Freistaat Bayern werden bei Möglichkeit sachgerecht berücksichtigt. Bei unterjährig notwendigen Korrekturen, insbesondere aufgrund struktureller Veränderungen, kann bei Bedarf durch den Freistaat Bayern in Abstimmung mit der D-TIX eine erneute Abfrage zur Aktualisierung der erforderlichen Daten vorgenommen werden.

Diese erhobene Anzahl der Deutschlandtickets je PLZ wird monatlich direkt entsprechend dem oben genannten Schlüssel mittels der PLZ auf die Tariforganisationen verteilt. Liegt die Anzahl der erhobenen Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch bei einer PLZ über den an die D-TIX gemeldeten Verkäufen bei dieser PLZ, so sind die an die D-TIX gemeldeten Verkäufe maßgeblich.

Im August 2026 wird aufgrund der Sommerferien die Anzahl der Deutschlandtickets durch die Schulwegkostenträger auf null gesetzt.

c) Weitere Deutschlandtickets

Die Verteilung der weiteren Deutschlandtickets beinhaltet:

1. Zuordnung anhand der PLZ auf die Abrechnungsstellen
2. Aufteilung der Einnahmen bei PLZ mit mehreren Abrechnungsstellen
3. Verteilung des DTV-Anteils
4. Bildung der unterschiedlichen Höhe der DTV-Anteile je Kategorie

1. Zuordnung anhand der PLZ auf die Abrechnungsstellen

Die weiteren Einnahmen aus dem Deutschlandticket werden nach den PLZ der jeweiligen Deutschlandtickets (anteilig) den Abrechnungsstellen zugeordnet.

2. Aufteilung der Einnahmen bei PLZ mit mehreren Abrechnungsstellen

Ordnen sich einer PLZ mehrere Abrechnungsstellen zu, so ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus dieser PLZ:

- Primär ist von den Abrechnungsstellen eigenständig ein angemessener Aufteilungsschlüssel zu vereinbaren und bis spätestens zum 31. Dezember 2025 im DTBY-Portal zu hinterlegen. Dies kann insbesondere auf Basis des Alleinnahmeanteils oder lokal vorhandenen Nutzungsdaten erfolgen.
- Wenn keine Einigung möglich ist, so wird ein Schlüssel unter Beteiligung der betroffenen Abrechnungsstellen von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Im Regelfall basiert dieser auf den Nutzplatzkilometern, die in den Verkehren, in denen das Deutschlandticket gilt, auf dem Gebiet dieser PLZ von denen einzelnen Abrechnungsstellen erbracht werden.

3. Verteilung des DTV-Anteils

Von allen einer Abrechnungsstelle zugewiesenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket geht ein Teil an die Verkehre im DTV, bayernweit pro Monat in der Höhe des unter a) ermittelten DTV-Anteils.

Der monatliche DTV-Anteil von den einer Abrechnungsstelle nach PLZ zugewiesenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket setzt sich wie folgt zusammen:

- DTV-Anteil aus Schülerbeförderung (vergleiche 8.b).
- DTV-Anteil für weitere Deutschlandtickets: Unterschiedlich hoher Anteil für den DTV je nach Zuordnung zu einer von zwei Kategorien für die Abrechnungsstelle. Die Ermittlung für die Bildung der unterschiedlichen Höhe der DTV-Anteile der beiden Kategorien wird unten dargestellt.

Um den jeweiligen Anteil der Kategorien zu ermitteln, werden alle Abrechnungsstellen außer dem DTV im DTBY-Portal vom Freistaat in eine von den beiden nachfolgenden Kategorien eingeordnet:

- Kategorie 1 „Abrechnungsstelle mit SPNV EAV-Integration“: Abrechnungsstellen, bei denen der Binnenverkehr des SPNV in der Einnahmenaufteilung des Verbundes berücksichtigt wird und bei dem die Eisenbahnverkehrsunternehmen für diesen Binnenverkehr die SPNV-Einnahmen im Verbund zugeschrieben bekommen.
- Kategorie 2 „Abrechnungsstelle ohne SPNV EAV-Integration“: Abrechnungsstellen, bei denen der Binnenverkehr des SPNV nicht an der lokalen Einnahmenaufteilung partizipiert.

Deckt eine Abrechnungsstelle für die Einnahmenaufteilung im Deutschlandticket sowohl Regionen in Kategorie 1 als auch in Kategorie 2 ab, so erfolgt eine anteilige Zuordnung der Abrechnungsstellen entsprechend der betroffenen PLZ in die jeweilige Kategorie.

Der DTV-Anteil je Kategorie ist aufgrund der laufenden Änderungen im Kaufverhalten variabel und wird monatlich neu berechnet.

4. Bildung der unterschiedlichen Höhe der DTV-Anteile je Kategorie

Die Ermittlung des Verhältnisses des DTV-Anteils zwischen Kategorie 1 und Kategorie 2 erfolgt einmalig für die EAV-Stufe 2 im Jahr 2026 auf Basis der Erhebung von Pendlerdaten des Bayerischen Landesamtes für Statistik aus dem Jahr 2023.

Die Ermittlung der Pendlerströme erfolgt pro kategorisierter Tariforganisation, die gesamthaft pro Kategorie ins Verhältnis gesetzt werden. Hierzu wird der Anteil der Pendler von innerhalb nach außerhalb einer Tariforganisation ermittelt. Die Anzahl der Auspendler aus der Tariforganisation wird der Gesamtanzahl der Pendler der Erwerbsbevölkerung (Summe aus Binnenpendlern und Auspendlern) der Tariforganisation gegenübergestellt. Bei Tariforganisationen ohne Integration des Binnenverkehrs in den SPNV wird als räumlicher Umgriff des Tarifs grundsätzlich der jeweilige Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Gemeinde herangezogen. Ausnahme: Bei einer Aufgabenträgerschaft für einen gemeinsamen nicht landes- oder bundesweiten Tarif ist der räumliche Umgriff des Aufgabenträgers für den Tarif maßgeblich. Die Hochrechnung pro Kategorie erfolgt durch Aufsummierung der einzelnen Werte pro Tariforganisation. Die daraus resultierenden prozentualen Anteile je Kategorie werden ins Verhältnis gesetzt, sodass als Referenz der Verhältniswert herangezogen werden kann.

Eine Formel und eine erläuternde Berechnung befinden sich in Anhang 2.

C. Geltungsdauer / Revision

Falls aufgrund von grundlegenden Veränderungen im ÖPNV in Bayern eine Änderung in dem Verfahren der Einnahmenaufteilung im Jahr 2026 erforderlich sein sollte, erfolgt diese durch Änderung dieser Anlage.

Anhang 1 zur Anlage 2

Die Werte sind als **Beispielswerte** hinterlegt und dienen nur der Verdeutlichung der Umsetzung.

Anteil an den durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen 2025

Erklärung: Ermittlung des Anteils des DTV an allen in Bayern durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen / Einnahmerückgängen. Hierzu werden von den Soll-Einnahmen 2025 (korrigiert um Verbundraumerweiterungen) die Einnahmen ohne Deutschlandticket ("Restsortiment" korrigiert um Verbundraumerweiterungen (VRE)) subtrahiert mit dem Preisstand 2025.

Quelle: Anträge der Verkehrsunternehmen aus dem Ausgleichsantrag 2025, Stichtag für 2025: Stand 2. Dezember 2025

Zeile Nr.	Bezeichnung	DTV-Anteil Bayern	Gesamt Bayern (auch inkl. DTV)
1	Soll-Einnahmen aus Anträgen der VU zum Stand 2. Dezember 2025	625.000.000 €	2.950.000.000 €
2	abzgl. Soll-Einnahmen Korrektur VGN (NEW; WEN)	1.500.000 €	
3	abzgl. Soll-Einnahmen Korrektur MVV (GAP; LA; MÜ)	4.000.000 €	
4	Soll-Einnahmen korrigiert um VRE im DTV	619.500.000 €	2.950.000.000 €
5	Ist-Einnahmen Restsortiment aus Anträgen der VU zum 2. Dezember 2025 inkl. Leistungen aus AV	310.000.000 €	1.150.000.000 €
6	abzgl. Ist-Einnahmen Restsortiment Korrektur VGN	800.000 €	
7	abzgl. Ist-Einnahmen Restsortiment Korrektur MVV	1.900.000 €	
8	Ist-Einnahmen Restsortiment korrigiert um VRE im DTV	307.300.000 €	1.150.000.000 €
9	Mindereinnahmen Zeile 4 ./. Zeile 8	312.200.000 €	1.800.000.000 €

Prozentualer DTV-Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Mindereinnahmen in Zeile 9 in Prozent; weitergehende Berechnung erfolgt mit 2 Nachkommastellen.

Ergebnis im Beispiel: 17,34 %

Anhang 2 zur Anlage 2

Die Werte sind als Beispielswerte hinterlegt und dienen nur der Verdeutlichung der Umsetzung.

Annahmen / Ausgangsdaten (alle Daten nur beispielhaft, für einen Beispielmontat)

Auf BY entfallende DT Gesamteinnahmen	110.000.000 €	
Auf Schüler mit Beförderungsanspruch entfallender Deutschlandticketeinnahmeanspruch	10.000.000 €	Verteilung: 90 % Tariforganisation (TO), 10 % DTV
DTV-Anteil Gesamt	17,34%	
Einnahmeanspruch DTV-Anteil absolut	19.074.000 €	
Verteilung / Zuordnung nach lokaler PLZ ohne Schüler mit Beförderungsanspruch		
	Einnahmevervolumen	
Kategorie 1 (Annahme: Verkaufsanteil 70 %)*	70.000.000 €	
Kategorie 2 (Annahme: Verkaufsanteil 30 %)*	30.000.000 €	
Verhältnis der Pendlerdaten		
Kategorie 1	1,0	
Kategorie 2	3,15	

* Prozentwerte ergeben sich aus den monatlichen Verkäufen und nach der Zuordnung zu Kategorie 1 oder 2

Beispielrechnung			
DT Einnahmen für Bayern im Beispielmontat		110.000.000 €	(PLZ-Zuordnung liegt im Hintergrund vor)
Schritt 1:	Anteil Schüler mit Beförderungsanspruch		(ergibt sich aus Daten der Kostenträger mit Erfassung der PLZ-Zuordnung)
		10.000.000 €	
	davon Anteil an TO	90%	9.000.000,00 €
	davon DTV-Anteil	10%	1.000.000,00 €
Schritt 2:	Bestimmung DTV-Anteil		
		19.074.000 €	
	prozentualer Anteil DTV	17,34%	
	DTV-Anteil Schüler		1.000.000,00 €
	davon verbleibender Gesamtanspruch "DTV" auf PLZ		18.074.000,00 €
Schritt 3:	Verteilung DTV-Anteil auf örtliche PLZ und Zuordnung PLZ auf TO		
	PLZ Einnahmen ohne Anteil Schüler		100.000.000 €
aufgeteilt auf Kategorien:	DT Einnahme Region Kategorie 1	(Verkaufsanteil 70 %)	70.000.000 €
	DT Einnahme Region Kategorie 2	(Verkaufsanteil 30 %)	30.000.000 €

Verteilung DTV-Anteil auf PLZ

"Anspruch DTV ohne Schüler" = Prozentsatz x Faktor 1 x Einnahmeanspruch Kategorie 1 + Prozentsatz x Faktor 2 x Einnahmeanspruch Kategorie 2		Umgestellt zur Ermittlung des Prozentsatzes	Prozentsatz = "Anspruch DTV ohne Schüler" / (Faktor 1 x Einnahmeanspruch Kategorie 1 + Faktor 2 x Einnahmeanspruch Kategorie 2)	
Prozentsatz errechnet:	11%			
Anteil je Kategorie DTV an Karten nach Abzug Schüler mit Beförderungsanspruch (= Faktor x Prozentsatz)			d.h. Anteil verbleibend bei lokaler TO von "Nicht-Schüler-PLZ"	
Anteil für Region Kategorie 1	11%		89%	
Anteil für Region Kategorie 2	35%		65%	